



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1714.01

GD/P061714
Basel, 25. Oktober 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 24. Oktober 2006

Ratschlag

betreffend

Liegenschaftsbeiträge zugunsten von baselstädtischen Pflegeheimen in den Jahren 2007 - 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Kosten und Finanzierung der Pflegeheime in Basel-Stadt.....	3
2.2 Beiträge der Krankenversicherer	4
3. Neuer Pflegeheim-Rahmenvertrag 2007 – 2011	5
3.1 Vertragsinhalt	5
4. Liegenschaftsbeiträge	8
4.1 Finanzierungsmodell	8
4.2 Kreditrahmen.....	10
5. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag ersuchen wir den Grossen Rat um Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredites für Liegenschaftsbeiträge an Pflegeheime (Vertragsheime) mit hohen Liegenschaftskosten und Mietzinsen, die auf der Grundlage des neuen Pflegeheim-Rahmenvertrages zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) und dem Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2007 – 2011 Pflegebetten führen. Mit diesen Liegenschaftsbeiträgen (Objektsubventionen) können die Tagestaxen von Heimen mit hohen Liegenschaftskosten reduziert und auf ein für die Bewohnerinnen und Bewohner erträgliches Mass beschränkt werden.

Dem Kreditbegehr wurde als Berechnungsbasis das bestehende Angebot von 2'732 Plätzen und deren aktuelle Liegenschafts-Kostenstruktur zugrunde gelegt (Basis: provisorische Berechnung der Liegenschaftsbeiträge 2006). Die Grössenordnung des hierfür im Jahre 2007 erforderlichen Kredites wird auf CHF 4.5 Mio. geschätzt. Der im Budget 2007 berücksichtigte Betrag von CHF 5.5 Mio. kann somit um CHF 1.0 Mio. reduziert werden. Die effektive jährliche Belastung in den Folgejahren 2008 – 2011 lässt sich im Voraus nicht exakt berechnen. Einerseits wird die Fremdkapitalbelastung der Mehrzahl der Heime sukzessive zurückgehen. Andererseits können neue Fremdkapitalaufnahmen zwecks Finanzierung von Renovationen, steigende Gebäudeversicherungswerte sowie voraussichtlich etwas ansteigende Zinssätze wieder höhere Liegenschaftskosten bewirken. Der Regierungsrat ersucht daher um Ermächtigung, die jeweils erforderlichen Kredite in die Budgets einstellen zu können (Auftrag 730.907.206.099).

2. Ausgangslage

Gemäss Pflegeheimliste 2006 stehen im Kanton Basel-Stadt 2732 Pflegeheimplätze zur Verfügung, in welchen pflegebedürftige Betagte ihren letzten Lebensabschnitt verbringen können. Praktisch alle Basler Pflegeheime werden von privaten, gemeinnützigen Trägerschaften geführt, welche im Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) zusammengeschlossen sind.

2.1 Kosten und Finanzierung der Pflegeheime in Basel-Stadt

Die Kosten eines Aufenthaltes in einem Pflegeheim setzen sich aus den Kosten für die Liegenschaft, den Kosten für die Hotellerie und für die Betreuung sowie aus den Kosten der Pflege zusammen. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit wird den Bewohnerinnen und Bewohnern eine der jeweiligen Pflegeaufwandgruppe entsprechende Tagetaxe verrechnet. Zur Finanzierung dieser Taxen sind die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherer, allfällige Hilflosenentschädigungen, die Einkommen aus Renten (AHV/BVG/private Vorsorge) sowie gegebenenfalls der Vermögensertrag zu verwenden. Kann der Heimaufenthalt nicht aus diesen Mitteln finanziert werden, haben die Bewohnerinnen und Bewohner Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV sowie i. d. R. auf kantonale Pflegebeihilfen (EL/BH). Bei Bezügen von EL/BH wird ausserdem vorausgesetzt, dass - soweit vorhanden - ein Teil des Vermögens für die Finanzierung des Heimaufenthaltes herangezogen wird.

Die subsidiären Beiträge an die Heimbewohnerinnen und -bewohner (EL/BH) unterliegen keiner Genehmigung durch den Grossen Rat, da diese eine gebundene Ausgabe darstellen und jährlich in das Budget eingestellt werden. Das Einführungsgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 ermächtigt den Regierungsrat, nach Prüfung der Rechnung und nach Anhören der Alters- und Pflegeheime, die für EL/BH anrechenbaren Taxen auf Grund ihrer individuellen Gegebenheiten festzusetzen und allen Anspruchsberechtigten, die diese Taxen nicht selbst bezahlen können, subsidiäre Sozialbeiträge zu gewähren. Bei der Festsetzung der anrechenbaren Taxen sind die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 anzuwenden. Gestützt auf diese Bestimmungen und zur Weiterführung der bewährten Praxis hat der Regierungsrat wiederum einen Rahmenvertrag mit dem VAP abgeschlossen und darin Rahmenbedingungen festgelegt, die einen geregelten Heimbetrieb und die Einbindung in die kantonale Bedarfsplanung gewährleisten (s. Ziff. 3).

2.2 Beiträge der Krankenversicherer

Die Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegekosten sollen gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG in Tarifverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern geregelt werden. Seit dem 1. Januar 2005 besteht einzig zwischen dem VAP und ÖKK Basel ein Tarifvertrag. Zwischen allen anderen Krankenversicherern und den baselstädtischen Pflegeheimen besteht seit dem 1. Januar 2005 ein vertragsloser Zustand, weshalb der Regierungsrat nach dem Scheitern der entsprechenden Verhandlungen ersatzweise einen Tarif festgesetzt hatte. Dieser wurde in der Folge von den betroffenen Krankenversicherern bestritten und musste deshalb vom Bundesrat beurteilt werden. Nachdem der Bundesrat die vom Regierungsrat festgesetzten Tarife pro Pflegetag bestätigt hatte, hat der VAP per 31. Dezember 2006 nun auch den Vertrag mit der ÖKK Basel gekündigt. Somit werden ab 1. Januar 2007 auch für die bei der ÖKK versicherten Heimbewohner und – bewohnerinnen die selben, gegenüber dem bisherigen Vertragstarif etwas höheren Leistungen gelten.

Aufgrund des Ende Mai 2006 gefällten Entscheides des Bundesrates müssen die betroffenen Krankenversicherer für die Jahre 2005 und 2006 rückwirkend wesentlich höhere Tarife vergüten. Die Mehrleistungen dieser Krankenversicherer belaufen sich auf ca. CHF 4 Mio. p.a. Die Erhöhung der Leistungen der Krankenversicherer ändert jedoch an den Einnahmen der Pflegeheime nichts. Deren Einnahmen werden einzig durch die Höhe der Tagestaxen bestimmt. Hingegen reduziert sich die Nettobelastung der Pensionäre entsprechend. Dies schlägt sich bei den Bezügern von EL/BH (ca. 60% aller Pensionäre) direkt in einer Reduktion der subsidiären Zahlungen des Kantons nieder. Für das Jahr 2006 kann mit einer Entlastung um rund CHF 2.5 Mio. gerechnet werden.

Im Jahr 2007, wenn auch die bei der ÖKK versicherten Pflegebedürftigen die vom Regierungsrat festgesetzten Tarife vergütet erhalten, würde dies die Höhe der kantonalen Beiträge zusätzlich um ca. CHF 1.8 Mio. reduzieren. Die Mehrbelastung der ÖKK beläuft sich (inkl. Leistungen an Selbstzahler) auf ca. CHF 3 Mio.

3. Neuer Pflegeheim-Rahmenvertrag 2007 – 2011

3.1 Vertragsinhalt

Zwischen dem Kanton und dem VAP konnte, wie bereits erwähnt, für die Jahre 2007 – 2011 wiederum ein Pflegeheim-Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Der neue Vertrag basiert auf den Erfahrungen der bisherigen Rahmenverträge (1990 – 1995, 1996 – 2001 und 2002 – 2006). Der Vertrag bezweckt auch weiterhin die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Pflegeplätzen für die baselstädtische Bevölkerung auf einem guten Qualitätsniveau.

Die Leistungen der Pflegeheime werden in Basel-Stadt gemäss RAI-System (Resident Assessment Instrument) erfasst. Für diese weitgehend standardisierten Leistungen bestehen heute erhebliche, materiell nicht überzeugend begründbare Taxunterschiede. Der VAP resp. dessen Mitglieder haben einer schrittweisen Angleichung und damit einer mittelfristigen Vereinheitlichung der Taxen zugestimmt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Taxbestandteilen für die Liegenschaft, für die Hotellerie- und Betreuung und für die Pflege. Bei der Pflege werden wie bisher zwölf Pflegeaufwandgruppen (Resource Utilization Group, RUG) unterschieden.

Seitens des VAP wurden starke Kostensteigerungen und ein grosser Nachholbedarf im Umfang geltend gemacht auf welche seitens des Kantons aber nur teilweise eingetreten werden konnte. Im einzelnen wurde aufgrund intensiver Verhandlungen folgendes vereinbart:

Die in den Tagestaxen enthaltenen Liegenschaftskosten werden bei der grossen Mehrheit der Heime von derzeit i. d. R. CHF 26.79 nur minim auf CHF 27 pro Tag angehoben. Bei einigen älteren Heimen sind in der Tagetaxe bisher wesentlich tiefere Beträge berücksichtigt. Diese sollen vorerst nicht standardisiert, sondern auf der bisherigen Höhe belassen werden. Parallel zu dieser geringfügigen Erhöhung soll auch der sog. Interventionswert für Liegenschaftsbeiträge welcher seit fünf Jahren unverändert bei CHF 26 liegt, auf neu CHF 27 angehoben, während der Vertragsperiode jedoch nicht mehr an die Teuerung angepasst werden (s. Ziff. 5.).

Die durchschnittlichen Taxen für Hotellerie und Betreuung einerseits und für die Pflege andererseits sollen per 1. Januar 2007 um je 2,7% angehoben werden. Pflegeheime deren Taxen bereits bisher über dem neuen Durchschnittswert liegen, erhalten keinerlei Taxerhöhungen. Ihre Taxen bleiben „eingefroren“. Hingegen erhalten Heime, deren Taxen unter diesem Durchschnitt liegen einen Zuschlag (CHF 1 pro RUG-Punkt) für die Pflege sowie um CHF 2 pro Tag für Hotellerie und Betreuung, maximal jedoch die Durchschnittstaxe.

Eine Erhöhung des Taxvolumens in diesem Ausmass erlaubt es den Pflegeheimen einen Teil des angemeldeten Nachholbedarfs zu decken und gezielte Verbesserungen im Bereich der Pflege und Betreuung zu finanzieren.

Liegenschaftskosten:	CHF 27
Hotellerie und Betreuung:	CHF 131.56
Total Grundtaxe	CHF 158.56

Total RUG 1

Die Einheitstaxe pro Pflegeaufwandgruppe setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Pflegeaufwand- gruppe	Grundtaxe	Anzahl RUG-Punkte	Pflege pro RUG-Punkt	Einheitstaxe gerundet
RUG 0	158.56		33.25	158.60
RUG 1	158.56	1.0	33.25	191.80
RUG 2	158.56	1.88	33.25	221.10
RUG 3	158.56	2.08	33.25	227.70
RUG 4	158.56	2.34	33.25	236.40
RUG 5	158.56	3.18	33.25	264.30
RUG 6	158.56	3.34	33.25	269.60
RUG 7	158.56	3.58	33.25	277.60
RUG 8	158.56	3.69	33.25	281.30
RUG 9	158.56	4.27	33.25	300.50
RUG 10	158.56	4.24	33.25	299.50
RUG 11	158.56	4.8	33.25	318.20
RUG 12	158.56	6.4	33.25	371.40

Ausserdem wurden für die Pflegeplätze mit Spezialangeboten (Pflegewohngruppen, Psychotherapeutische Abteilungen und Passerellen) neu die folgenden Zuschläge vereinbart:

Pflegewohngruppen (PWG)	CHF 10 pro Pflegetag
Psychiatrische Pflegewohngruppe (PPWG)	CHF 10 pro Pflegetag
Psychotherapeutische Abteilungen (PGA)	CHF 20 pro Pflegetag
Passerellen	CHF 20 pro Pflegetag

Pflegeheime, deren Taxen auch nach den Anpassungen per 1. Januar 2007 noch unter dem Durchschnitt liegen, sollen auch in den folgenden Jahren eine Erhöhung um je CHF 1 pro RUG-Punkt für die Pflege sowie um je CHF 2 pro Tag für Hotellerie und Betreuung, wiederum jedoch maximal bis zum Erreichen der Durchschnittstaxe erhalten. Heime die über der Durchschnittstaxe liegen, erhalten auch in den folgenden Jahren keine Taxerhöhungen.

Der Regierungsrat hat die neuen Tagestaxen auf dieser Grundlage genehmigt.

Vom gesamten Taxvolumen werden seitens des Kantons, wenn man die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen berücksichtigt, rund 25% in Form von EL/BH getragen. Das Verhältnis von (vollständigen) Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern zu EL/BH-Bezügern liegt derzeit bei rund 40% / 60%.

Seit dem laufenden Jahr sind die laufenden Zahlungen (EL/BH) zugunsten der Heimbewohnerinnen und –bewohner in das Budget des Gesundheitsdepartements transferiert, wobei

ein Betrag von insgesamt CHF 67.1 Mio budgetiert ist. Infolge der erhöhten Zahlungen der Krankenversicherer wird dieser Betrag 2006 unterschritten (Hochrechnung September 06 CHF 66.0 Mio.) Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die fälligen Nachzahlungen der Krankenversicherer ausschliesslich beim WSD (Amt für Sozialbeiträge) niederschlagen, welches für die Durchführung und Verbuchung der entsprechenden Rückforderungen verantwortlich zeichnet.

Aufgrund der ausgehandelten Taxen wird sich das Taxvolumen im kommenden Jahr von derzeit CHF 235.6 Mio. um rund CHF 7 Mio auf CHF 242.6 Mio erhöhen. Per 2008 erfolgt eine weitere Erhöhung um rund CHF 1.0 Mio. In den Jahren 2009 – 2011 werden die Taxanpassungen der bisher sehr günstigen Heime noch insgesamt mit einer weiteren knappen Million zu Buche schlagen. Diese Erhöhungen des Taxvolumens wirken sich jeweils bei den Bezügern von EL/BH, d.h. im Umfang von rund 60% auf die Leistungen des Kantons aus. Für das Jahr 2007 ist unter Berücksichtigung der Zahlungen der Krankenversicherer mit gleichbleibenden Leistungen, d.h. mit CHF 66.0 Mio. zu Lasten des Budgets des Gesundheitsdepartements zu rechnen. Für Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt der Kanton die EL, während die Landgemeinden wie bisher die Pflegebeihilfen im Umfang von ca. CHF 1.0 Mio. p.a. tragen.

Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sowie Bezügerinnen und Bezüger von EL/BH bezahlen grundsätzlich die gleichen Taxen. Wie bisher können die Pflegeheime die Tagestaxen innerhalb der Institution nach Zimmergrösse etc. etwas differenzieren (max. +/- CHF 10 pro Tag). Für die Berechnung der EL/BH werden neu aber nur noch maximal die vertraglich vereinbarten Taxen des jeweiligen Heimes berücksichtigt. D.h. Zuschläge für besonders attraktive Zimmer etc. können nicht mehr zu Lasten von EL/BH abgerechnet werden. Ob und in welchem Ausmass die einzelnen Trägerschaften Taxdifferenzierungen vornehmen wollen, bleibt auch zukünftig diesen überlassen.

Des weiteren ist festgelegt, welche Leistungen in der Tagestaxe enthalten sind und welche Zusatzleistungen separat verrechnet werden dürfen. Eine automatische Anpassung an die Teuerung erfolgt nicht mehr. Allfällige teuerungsbedingte Erhöhungsbegehren der Pflegeheime können jedoch jährlich gemäss vertraglich vereinbartem Verfahren verhandelt werden. Allfällige Erhöhungen unterliegen wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Im Pflegeheim-Rahmenvertrag werden zudem der Leistungsauftrag der Vertragsheime, die Massnahmen zur Qualitätssicherung und die allgemein gültigen Vertragsbestimmungen festgelegt. In den Einzelverträgen zwischen der Trägerschaft des jeweiligen Vertragsheimes einerseits und dem Kanton andererseits sind die Anzahl der zu betreibenden Pflegeplätze, die für die Kalkulation allfälliger Liegenschaftsbeiträge Eckwerte (anerkanntes Fremdkapital) sowie allfällige heimspezifische Besonderheiten festgehalten. Mit dem Abschluss eines Einzelvertrages erfolgt für die Vertragsheime auch die kantonale Betriebsbewilligung gemäss Alters- und Pflegeheimverordnung vom 11. Dezember 1990. Die entsprechenden Einzelverträge wurden mit den Vertragsheimen bereits weitgehend ausgehandelt.

4. Liegenschaftsbeiträge

4.1 Finanzierungsmodell

Der Kanton Basel-Stadt, in früheren Jahren auch der Bund, hat an zahlreiche Pflegeheime Bausubventionen, i. d. R. in Höhe von 30% der Erstellungskosten ausgerichtet. Diese Subventionen bilden einerseits einen Anreiz für private Trägerschaften, entsprechende Investitionen überhaupt zu tätigen. Andererseits bewirken sie eine Reduktion der Liegenschaftskosten zugunsten aller Bewohnerinnen und Bewohner. Allerdings gibt es auch verschiedene Heime, die ohne entsprechende Subventionen erstellt wurden. Außerdem sind einige Heime in gemieteten Liegenschaften untergebracht. Generell sind neue Heime mit hohen Hypotheken und entsprechend grosser Belastung für Verzinsung und Amortisation wesentlich teurer als Heime in älteren Liegenschaften.

Seitens des Kantons Basel-Stadt werden diese Unterschiede traditionell insoweit ausgeglichen, als für die Verrechnung an die Heimbewohnerinnen und -bewohner ein Maximalbetrag festgelegt wird. Seit dem Jahre 2002 ist dieser Betrag bei CHF 26 fixiert. Die über diesen Betrag hinaus gehenden Liegenschaftskosten werden vom Kanton in Form von Liegenschaftsbeiträgen zugunsten der Trägerschaften der betreffenden Heime ausgeglichen.

Im Rahmen der Verhandlungen für den Pflegeheim-Rahmenvertrag wurde die Finanzierung der Heimliegenschaften detailliert analysiert. Dabei konnte festgestellt werden, dass das bisherige Finanzierungsmodell weitgehend funktioniert. Ein grundsätzliches Problem des bisherigen Finanzierungsmodells stellt aber der mangelnde Anreiz dar, allfällige freie Mittel der Trägerschaft zur Tilgung von Hypothekarschulden zu verwenden. Da sich die Höhe der Liegenschaftsbeiträge nach der Höhe des (vertraglich anerkannten) Fremdkapitals richtet, haben auch finanziell gesunde Trägerschaften derzeit keinen wirtschaftlichen Anreiz, die Fremdverschuldung über das vertraglich zwingend notwendige Ausmass hinaus zu reduzieren. Tun sie dies dennoch, werden sie gleich doppelt „bestraft“, indem sie weniger Liegenschaftsbeiträge erhalten und ausserdem auf den entsprechenden Vermögensertrag verzichten müssen.

Ausserdem erscheint der bisherige Abschreibungssatz von 2.8% p.a. (theoretische Abschreibungsdauer rund 37 Jahre) als zu tief. Eine moderate Erhöhung auf 3.0% p.a., wie dies auch von Curaviva (Heimverband Schweiz) empfohlen wird, korrespondiert eher mit dem Erneuerungsbedarf eines Pflegeheimes. Erfahrungsgemäss steht bereits nach rund 30 Jahren eine Totalsanierung dieser sehr intensiv genutzten Gebäude an. Eine Erhöhung des Abschreibungssatzes auf 3.0% sollte es den Pflegeheimen insbesondere erlauben, Totalsanierungen zumindest frei von Altlasten anzugehen und Ersatzinvestitionen im besten Fall ohne erneute staatliche Bausubventionen zu finanzieren. Auch angesichts der aktuell sehr tiefen, mittelfristig aber wohl wieder steigenden Hypothekarzinsen ist es gerade aus kantonaler Sicht sinnvoll, in den kommenden fünf Jahren eine etwas stärkere Amortisation zu ermöglichen.

Die Berechnung der Liegenschaftskosten ist bereits im laufenden Pflegeheim-Rahmenvertrag detailliert geregelt. Diese Berechnungsweise wurde auch für den Pflege-

heim-Rahmenvertrag 2007 – 2010 grundsätzlich beibehalten. Es werden weiterhin die üblichen Liegenschaftskosten ("Kaltmiete" ohne Nebenkosten) für die Berechnung der Liegenschaftsbeiträge berücksichtigt. Es sind dies:

- allfälliger Baurechtszins
- Zinsaufwand für die betriebsnotwendigen Fremdkapitalien (Hypotheken oder Darlehen)
- Abschreibung auf Gebäude und feste Anlagen (exkl. Land). Die Abschreibung wird auf der Basis des aktuellen Gebäudeversicherungswertes (GVW) berechnet. Bei denjenigen Gebäuden, die eine kantonale Bausubvention erhalten haben, ist die Basis 70% des GVW. Der für die Taxberechnung massgebende Abschreibungssatz beträgt neu 3.0 % (bisher 2.8%)
- Die Kosten für Unterhalt, Reparaturen an Immobilien und Anlagen im Ausmass von 0,7% des vollen Gebäudeversicherungswertes
- Prämie der Gebäudeversicherung;
- Zumieten (übrige betriebsnotwendige Betriebsteile);
- abzüglich Ertrag aus Mieten;
- abzüglich Zinseinnahmen aus liegenschaftsrelevanten Rückstellungen;
- Bei gemieteten Gebäuden: Die Miete der betriebsnotwendigen Räumlichkeiten (ohne Nebenkosten) minus allfälliger Ertrag aus Untermieten.

Sobald die Liegenschafts- resp. Mietkosten pro Pflegetag in der Taxkalkulation den Wert von CHF 27 (sog. Interventionswert) überschreiten, wird der überschiessende Teil in Form einer Direktsubvention (= Liegenschaftsbeitrag) an das Heim ausgerichtet. Der Interventionswert von CHF 27/Tag entspricht einer monatlichen Miete von rund CHF 800, was wir für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler als zumutbar erachten. Eine weitere Anpassung dieses Betrages während der fünfjährigen Vertragsperiode ist nicht vorgesehen. Die Liegenschaftsbeiträge werden jährlich neu berechnet, wobei Änderungen des Zinssatzes und des zu bedienenden Kapitals resp. des Mietzinses sowie des Gebäudeversicherungswertes berücksichtigt werden.

Bei denjenigen Pflegeheimen, deren Liegenschaftskosten bereits bisher unter CHF 26 liegen, sollen die für die Liegenschaft berücksichtigen Taxbestandteile auf der bisherigen Höhe belassen werden, auch wenn die tatsächlichen Liegenschaftskosten infolge Abschreibungen und Rückzahlung von Hypotheken in den vergangenen fünf Jahren noch weiter gesunken sind. Dies erlaubt den betreffenden Trägerschaften bei Bedarf einerseits erhöhte Unterhalts- und Reparaturkosten zu finanzieren. Andererseits können Rückstellungen für absehbare Sanierungen gemacht werden.

Gemäss demselben Prinzip soll neu auch mit Trägerschaften, deren effektive Liegenschaftskosten in Zukunft unter CHF 27 absinken, verfahren werden. Sie erhalten damit neu einen Anreiz, die Fremdverschuldung soweit (und so rasch) wie möglich zu reduzieren.

Zentraler Punkt des die Liegenschaftsfinanzierung betreffenden Teils des neuen Rahmenvertrages ist die Zweckbindung der entsprechenden Mittel. War es gemäss früheren Regelungen und teilweise auch noch gemäss dem laufenden Vertrag möglich, eigentlich für die

Liegenschaftsfinanzierung vorgesehene Taxbestandteile für anderweitige Betriebs- oder für Personalkosten zu verwenden, soll diesbezüglich neu eine strikte Zweckbindung durchgesetzt werden.

D.h. die Trägerschaften werden bezüglich Finanzierung der Liegenschaften mit dem neuen Rahmenvertrag etwas besser gestellt. Gleichzeitig wird aber eine bisher bestehende Lücke geschlossen, indem die für die Liegenschaft bestimmten Gelder nicht mehr für andere Zwecke verwendet werden können. Mittel- und langfristig kann dadurch sichergestellt werden, dass das Potential der Trägerschaften zur Selbstfinanzierung von Sanierungsvorhaben erhöht und die Notwendigkeit resp. das Ausmass von Begehren für Bausubventionen reduziert werden kann.

4.2 Kreditrahmen

Die für Liegenschaftsbeiträge aufgewendeten Beträge haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

2002	CHF 5.7 Mio.
2003	CHF 5.0 Mio.
2004	CHF 5.2 Mio.
2005	CHF 4.4 Mio.
2006 (provisorisch)	CHF 4.5 Mio.

Für das Jahr 2007 ist wiederum mit einem Aufwand von ca. CHF 4.5 Mio. zu rechnen.

5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Gewährung von Liegenschaftsbeiträgen an baselstädtische Pflegeheime
in den Jahren 2007 - 2011

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

//:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die in den Jahren 2007 bis 2011 erforderlichen Kredite für Liegenschaftsbeiträge an Vertragsheime mit hohen Liegenschaftskosten (für das Jahr 2007 unter dem Auftrag 730.907.206.099 bereits erfolgt) in das Budget einzustellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.